



Aktenzeichen: 131-9/213/4-2022

Datum: 29.09.2022

## **Verständigung**

Errichtung eines Carports auf der Nordostseite des Gebäudes auf Grundstück Nr. 44/2, KG Weerberg, EZ 710

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Herr Gerhard Gassner, Maholmfeld 7, 6116 Weer und Herr Robert Pipp, Müllerstraße 16, 6020 Innsbruck haben bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung eines Carports auf der Nordostseite des Gebäudes auf Grundstück Nr. 44/2, KG Weerberg, EZ 710 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl.Nr. 44/2022 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### **Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen**

#### **Beurteilung im Hinblick auf die Widmung und das Tiroler Raumordnungsgesetz:**

Das Grundstück ist als Bauland, landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 37 und § 40 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes ausgewiesen.

Für das Grundstück ist kein Bebauungsplan erlassen.

Das Grundstück befindet sich in keiner Gefahrenzone gemäß Kataster der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Das geplante Bauvorhaben ist entsprechend § 40 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes als Nebengebäude bzw. Nebenanlage zum bestehenden Wohnhaus zulässig.

Nebengebäude sind entsprechend der Tiroler Bauordnung § 2 Abs. 10 Gebäude, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell und hinsichtlich der Größe untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt sind, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen und dergleichen.

Nebenanlagen sind sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund des Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind, wie Überdachungen, Stellplätze, Zufahrten und dergleichen

**Beurteilung im Hinblick auf die Tiroler Bauordnung:**

Die Abstände der neu geplanten baulichen Anlagen zu den Nachbargrundstücken wurden in Bezug auf die Bauhöhen anhand der Planunterlagen überprüft und entsprechen den Abstandsbestimmungen von § 6 der Tiroler Bauordnung.

Die mittlere Wandhöhe der der nördlichen Grundstücksgrenze zugekehrten Seite übersteigt zwar 2,80 Meter, der Abstand der Tragkonstruktion beträgt jedoch im geringsten Ausmaß 4,14 Meter. Somit befindet sich der überdachte Stellplatz nicht im Mindestabstandsbereich zum Nachbargrundstück.  
Das Vordach darf jedoch im beabsichtigten Ausmaß in die Mindestabstandsfläche ragen.

Auf der Holzbohlenwand sind die gesetzlich vorgeschriebenen, entsprechenden Absturzsicherungen anzubringen.

Die Ausführung im Hinblick auf den geforderten Brandschutz hat gemäß den technischen Bauvorschriften und der OIB-Richtlinie 2.2 zu erfolgen.

Die Errichtung von Einfriedungen und Geländekorrekturen zu Nachbargrundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Nachbarn herzustellen.

Bei den Zufahrten ist zu gewährleisten, dass durch entsprechende Vorrichtungen (Rigole, Hofabläufe oder Ähnliches) keine Ableitung des Niederschlags- und Oberflächenwassers auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke erfolgen kann und dieses auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht wird.

Für das Bauvorhaben ist noch die nachweisliche Zustimmung der Miteigentümer erforderlich!

**Zusammenfassung und baurechtliche Erwägungen:**

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der angeführten Auflagen, Hinweise und Bedingungen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das beabsichtigte Bauvorhaben.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert und die schriftliche Zustimmung der Eigentümer vorliegt.

Für den Bürgermeister  
Thomas Kneringer



**Dieses Dokument wurde von Thomas Kneringer elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Informationen unter [www.weerberg.at/amtssignatur](http://www.weerberg.at/amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 29.09.2022

Angeschlagen am 29.09.2022  
Abgenommen am 13.10.2022